



Frauenfeld,

1. Oktober 2002, ARP
Entscheid Nr. 100

Gemeinde Wängi

Zonenumlagerung Wohnzone W Parzelle Nr. 2455 (teilweise), Ufbruchstrasse, Ortsteil Heiterschen

1. Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 14. August 2002 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Zonenumlagerung nichts entgegen.
2. Am 20. Oktober 1998 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 1742 die revidierte Ortsplanung der ehemaligen Ortsgemeinde Wittenwil genehmigt. Gemäss Planungsbericht ersuchte die Eigentümerin der Parzelle Nr. 2455 am 30. März 1998 um Einzonung eines Streifens von 5-10 m Landwirtschaftszone Lw in die Wohnzone W. Noch während des laufenden Genehmigungsverfahrens habe die Grundeigentümerin erneut ein Planänderungsgesuch eingereicht. Dieses Gesuch beinhalte gemäss Planungsbericht eine Zonenumlagerung, wobei im Rahmen der Umlegung der Parzelle der Baulandanteil vergrössert werden solle. Begründet worden sei dieser Antrag damit, dass damit auf die Erstellung einer Hauszufahrt verzichtet werden könne, weil nun die Zufahrt über die Gemeindestrasse möglich sei. Im Übrigen hat das Departement für Bau und Umwelt am 9. August 2002 mit Entscheid Nr. 85 den Baulinienplan Ufbruchstrasse, Heiterschen, genehmigt, der die Fläche für einen allfälligen Ausbau (Verbreiterung) der Ufbruchstrasse bzw. für einen Fussweg entlang der westlichen Parzellengrenze sichert. Gegen die nun zur Genehmigung vorliegende Zonenumlagerung wurde beim

Verwaltungsgericht Beschwerde geführt. Gemäss Gerichtsentscheid ist eine Bauzonenumlegung möglich, wenn diese flächenneutral erfolge (vgl. VG Nr. 53 vom 8. März 2000). Im Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Vorlage notwendigen Angaben. Die Zonenumlagerung ist im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 14. August 2002 beschlossene Zonenumlagerung Wohnzone W auf Parzelle Nr. 2455 (teilweise), Ufbruchstrasse, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Grundbuchamt Matzingen, Gemeindezentrum, 8355 Aadorf
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Oktober 2002